

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglichen
Posten und Eisenbahnen. 1843-1854**

1843

24 (13.9.1843)

Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

Carlsruhe, den 13. September 1843.

Nro. 8138.

Die ordnungswidrige Verwendung von Miethpferden zur Ueberführung der Eil- und Packwagen betreffend.

Durch die Generalverordnung vom 6. Juli 1835 Nro. 3042. ist sämtlichen Großherzoglichen Posthaltereien unter Bezugnahme auf den §. 10. der Extrapostordnung wiederholt eingeschärft worden, daß die zur vorschriftsmäßigen Bespannung der herrschaftlichen Brief-, Eil- und Fahrposten jeweils erforderlichen Pferde unter keinem Vorwand zur Beförderung von Extrapost- Reisenden, so wie zu irgend einem andern Zwecke zu verwenden, sondern bei Vermeidung einer Strafe von Zehn Gulden, jedesmal ganz unfehlbar in Reserve zu behalten.

Dessen ungeachtet hat man sehr mißfällig wahrnehmen müssen, daß einige Großherzogliche Posthaltereien nicht wie es ihre Pflicht ist, die ihnen obliegende Ueberführung der Eil- und Packwagen nur durch ihre eigenen Pferde und Postillons zu bewirken, sondern daß sich dieselben erlauben, hierzu öfters bloß gemiethete Pferde und des Fahrens oft ganz unkundige, als Postillons verkleidete Knechte u. zu verwenden.

Da die Sicherheit des Dienstes durchaus erfordert, daß zu der den Großherzoglichen Posthaltereien übertragenen Beförderung der Brief-, Eil- und Fahrposten stets nur gehörig eingeführte Pferde und nur des Fahrens kundige, wirkliche Postillons verwendet werden, so sieht man sich veranlaßt, sämtliche Großherzogliche Posthaltereien mit Bezugnahme auf den §. 10. der Extrapostordnung, so wie auf die obengedachte Generalverordnung vom 6. Juli 1835. Nr. 3042. anmit anzuweisen, zu der regelmäßigen Bespannung der von ihnen zu überführenden Brief-, Eil- und Fahrposten durchaus keine Miethpferde oder fremde Knechte, sondern stets ausschließlich ihre eigenen Pferde, so wie nur wirkliche Postillon zu verwenden, auch solche in der erforderlichen Anzahl jeweils gehörig in Bereitschaft zu halten und unter keinem Vorwand zu andern Zwecken zu verwenden.

Jede Zuwiderhandlung wird nicht nur unnachsichtlich mit der bereits früher angedrohten Strafe von Zehn Gulden geahndet, sondern es werden die betreffenden Großherzoglichen Posthaltereien auch überdies für allen und jeden durch die Nichtbefolgung dieser Vorschrift entstehenden Schaden haftbar und verantwortlich gemacht.

Carlsruhe den 31. August 1843.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

v. Mollenbec.

vdt v. Dusch.

Nro. 8140.

Die Vertretung der Kassenbeamten betreffend.

Das Großherzogliche hochpreißliche Finanzministerium hat unterm 15. d. M. Nr. 6319. nachstehende Verordnung erlassen:

- 1) die Führung einer Kasse während der Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung eines Kassenbeamten kann nur mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde an einen Stellvertreter übertragen werden. In dringenden Fällen ist die Genehmigung wenigstens nachträglich einzuholen.
- 2) Bei den Stellen, mit welchen mehrere Kassen verbunden sind, gilt die Genehmigung für die Uebertragung der Hauptkasse auch für die Nebenkassen.
- 3) Wenn solche Uebertragungen nicht an einen beim Dienste wirklich angestellten Beamten geschehen, so haben sowohl die Centrakassen als die Bezirkskassen alle Kassen, von welchen sie Zuschüsse empfangen, davon unter Angabe der Dauer der Stellvertretung in Kenntniß zu setzen.

Sämmtliche Großherzogliche Post- und Eisenbahnkassen werden zu ihrer Wissenschaft und zu ihrer genauen Beobachtung dieser Vorschrift hiervon in Kenntniß gesetzt.

Carlsruhe den 31. August 1843.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

v. Mollenbec.

vdt v. Dusch.

Die Regulirung der Eisenbahnfahrten betreffend.

Höherer Ermächtigung zufolge, werden vom 15. d. M. anfangend, die Eisenbahnfahrten auf der Strecke zwischen Mannheim und Carlsruhe in nachstehender Weise bestimmt:

I. Tägliche Hauptzüge (zwischen Mannheim und Carlsruhe).

	Vormittags				Nachmittags			
	Stund.	Minut.	Stund.	Minut.	Stund.	Minut.	Stund.	Minut.
Von Mannheim nach Carlsruhe.								
Abgang von Mannheim	6	30	10	—	2	15	5	30
" " Friedrichsfeld	6	47	10	17	2	32	5	47
Ankunft in Heidelberg	7	3	10	33	2	48	6	3
Abgang von Heidelberg	7	15	10	45	3	—	6	15
" " Wiesloch	7	40	11	10	3	26	6	41
" " Langenbrücken	8	1	11	31	3	45	7	—
" " Bruchsal	8	20	11	50	4	5	7	20
" " Weingarten	8	36	12	6	4	21	7	39
" " Durlach	8	51	12	21	4	36	7	56
Ankunft in Carlsruhe	9	—	12	30	4	45	8	6
Von Carlsruhe nach Mannheim.								
Abgang von Carlsruhe	7	—	10	30	2	—	5	15
" " Durlach	7	11	10	41	2	11	5	26
" " Weingarten	7	26	10	56	2	26	5	41
" " Bruchsal	7	45	11	15	2	45	6	—
" " Langenbrücken	8	4	11	33	3	2	6	17
" " Wiesloch	8	24	11	52	3	24	6	39
Ankunft in Heidelberg	8	45	12	13	3	45	7	—
Abgang von Heidelberg	9	—	12	25	4	—	7	15
" " Friedrichsfeld	9	18	12	43	4	18	7	36
Ankunft in Mannheim	9	33	12	58	4	33	7	54

II. Tägliche Localfahrten zwischen Heidelberg und Mannheim.

Abgang von Heidelberg . . . 5½ Uhr Morgens (von Friedrichsfeld 5 Uhr 48 Minuten).

Abgang von Mannheim . . . 8¼ Uhr Abends (von Friedrichsfeld 8 Uhr 35 Minuten).

An Theater- oder Concerttagen findet der Abgang der Localfahrt von Mannheim nach Heidelberg anstatt um 8¼ Uhr Abends, erst um 10 Uhr Nachts statt.

III. Localzüge zwischen Karlsruhe und Durlach.

a. Täglich:

Abgang von Karlsruhe 6 Uhr Morgens.

" " Durlach 6½ Uhr "

b. an Sonn- und Feiertagen:

Abgang von Karlsruhe 3 Uhr, 4 Uhr und 6 Uhr Nachmittags

" " Durlach 3½ Uhr, 4 Uhr 20 Minuten u. 6½ Uhr Nachmittags.

Karlsruhe den 8. September 1843.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

v. Mollenbec.

vd. v. Dusch.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Legationssekretär Franz von Pfeuffer zum Postrathe bei der Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen zu ernennen.



II. Tägliche Localfahrten zwischen Weissemburg und Weissemburg
 Abgang von Weissemburg 6 Uhr Morgens (von Weissemburg 5 Uhr
 48 Minuten)
 Abgang von Weissemburg 8 Uhr Morgens (von Weissemburg 8 Uhr
 35 Minuten)
 Die Fahrten an Sonntagen findet der Abgang der Localfahrten von Weissemburg
 nach Weissemburg statt um 10 Uhr Nachts statt.